

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a24993a4-7ae9-391d-94b6-2a6b2e06c11a>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 387 ZPO - Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung

- (1) Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozessgericht nach Anhörung der Parteien entschieden.
- (2) Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.
- (3) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

